



An die Vorsitzende  
des Ausschusses für Umwelt,  
Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien  
Frau Reuter

18.11.2010

**Sitzung des AUSWI am 24.11.2010**  
**PCB-Belastung durch die Firma Envio ;**  
**Bitte um Stellungnahme Fraktion Bündnis'90/ Die Grünen vom 26.10.2010 (Drucksache**  
**Nr.: 02411-10-E1)**  
**hier: Beantwortung der Frage 6. a)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu der vorgenannten Bitte um Stellungnahme nehme ich wie folgt Stellung:

#### 6. Sanierung

##### a)Fragestellung:

*Hat die Stadt Dortmund überprüft, ob die Stadt Dortmund im Falle einer Insolvenz von Envio in Deutschland als Grundstückseigner für die Kosten der Reinigung, der Sanierung und der Entsorgung der auf dem Firmengelände nach wie vor gelagerten Transformatoren aufkommen muss?*

##### Antwort:

Weil die Frage allgemein auf ENVIO gerichtet ist, soll zunächst noch einmal darauf verwiesen werden, dass die Stadt Dortmund den EBR- Vertrag mit der Fa. ENVIO Grundbesitz GmbH abgeschlossen hat.

Die ENVIO Recycling GmbH & Co. KG ist Mieterin der ENVIO Grundbesitz GmbH.

Eine Insolvenz der ENVIO Recycling GmbH & Co. KG hat mangels vertraglicher Beziehungen keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf den mit der ENVIO Grundbesitz GmbH abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrag.

Auswirkungen in dem Sinne, dass die Umweltbehörden ursprünglich an die ENVIO Recycling GmbH & Co. KG gerichtete Sanierungsanordnungen nunmehr an die Stadt Dortmund richten könnten, werden derzeit nicht gesehen.

Seitens der ENVIO Recycling GmbH & Co. KG ist zwischenzeitlich ein Insolvenzantrag gestellt worden. Ob das Verfahren eröffnet wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Das derzeitige Verfahren könnte auch vor Eröffnung durch den Insolvenzverwalter (z.B. mangels Masse) eingestellt werden. Dann bliebe es beim bisherigen Sachstand und die Umweltbehörden müssten weiterhin gegen ENVIO Recycling GmbH & Co. KG vorgehen.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens der ENVIO Grundbesitz GmbH hat dies für die Stadt Dortmund als Erbbaurechtsausgeber zunächst keine wirtschaftlichen Nachteile; der Erbbauzins ist weiter vom Insolvenzverwalter zu zahlen. Erst wenn sich Möglichkeiten zur Durchsetzung des vertraglich vereinbarten Heimfallanspruchs ergeben sollten, kommt eine eigene Sanierungspflicht der Stadt Dortmund im Rahmen der Störerauswahl auf der Grundlage des Sonderordnungsrechts in Betracht.

Diese Aussage ergibt sich aus einer durch die Hafen AG eingeholten gutachtlichen Stellungnahme des RA Sven Brauckmann.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Steitz